

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V): Verlängerung der Ausnahmeregelung zur Aufnahmebereitschaft für beatmungspflichtige Patienten

Vom 14. Mai 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2020 beschlossen, die Regelungen zu einem gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in der Fassung vom 19. April 2018 (BAnz AT 18.05.2018 B4), zuletzt geändert am 27. März 2020 (BAnz AT 09.04.2020 B6) wie folgt zu ändern:

- I. In § 15 Satz 3 wird die Angabe „31. Mai 2020“ ersetzt durch die Angabe „30. Juni 2020“.
- II. In § 20 Satz 3 wird die Angabe „31. Mai 2020“ ersetzt durch die Angabe „30. Juni 2020“.
- III. Die Änderungen der Regelungen treten mit Wirkung vom 1. Juni 2020 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 14. Mai 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken